Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin als untere Straßenaufsichtsbehörde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Allgemeinverfügung

Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBI. M-V S. 106, 184), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Stadt Wolgast, OT Mahlzow, ein Teilstück des öffentlichen "Drosselweges" eingezogen. Der Weg ist gelegen in der Gemarkung Mahlzow, Flur 1, Flurstück 231/21 (teilweise) . Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Durch die Einziehung verliert das Wegeteilstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter www.kreis-vg.de und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

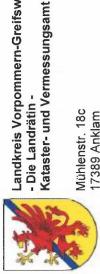
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, einzulegen.

Greifswald, den 08.03.2018

Dr. Barbara Syrbe Landrätin

Anlage
Auszug aus dem Liegenschaftskataster





Landkreis Vorpommern-Greifswald - Die Landrätin -

Mühlenstr. 18c 17389 Anklam

Mahlzow (13 3510) Gemarkung: Flur:

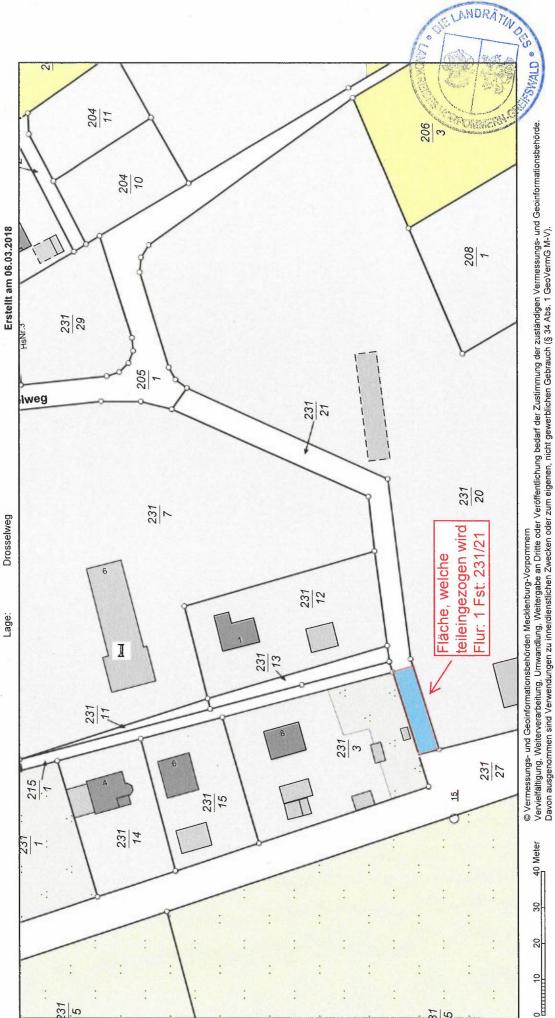
231/21 Flurstück:

Drosselweg

Landkreis Vorpommern-Greifswald Wolgast, Stadt (13 0 75 144) Gemeinde: Kreis:

Liegenschaftskataster Auszug aus dem

Liegenschaftskarte MV 1:1000



40 Meter 8 10

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).